

Umweltbericht

1. Einleitung

Mit der Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) wurde in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine umfassende Prüfpflicht unter anderem für Pläne der Raumordnung eingeführt. Das Ziel der Richtlinie ist „ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme ... einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Richtlinie 2001/42/EG, Art. 1). Diese Vorgabe ist im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) umgesetzt. Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG enthält der Begründungsentwurf einer Regionalplan-Fortschreibung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht. Dieser enthält nach Art. 15 Abs. 2 die in der Anlage 1 des BayLplG genannten Angaben, soweit sie angemessenerweise gefordert werden können und auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und hier von Bedeutung sind.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

Die gegenständliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans München dient insbesondere dazu, den demographischen und verkehrlichen Entwicklungen, der Energiewende sowie dem geänderten LEP 2013 Rechnung zu tragen. Außerdem haben in den letzten Jahren viele Organisationen, Landkreise und Kommunen Entwicklungsperspektiven für ihren Bereich aufgezeigt, die berücksichtigt werden sollen. Der Fortschreibungsentwurf enthält erstmals eine Präambel, welche die Leitlinien der regionalen Entwicklung skizziert. Das Kapitel A I benennt die zentralen Herausforderungen, denen sich die Region München zu stellen hat. Diese sind: Siedlung und Mobilität, der demographische Wandel, die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Klimawandel und die Lebensgrundlagen. Die Fortschreibung der Zentralen Orte (Grundzentren) wird bis zur Vorlage der entsprechenden LEP-Fortschreibung zurückgestellt. Das Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen wurde erst kürzlich fortgeschrieben und trat zum 01.11.2014 in Kraft. Es kann daher weitgehend unverändert bleiben. In Anpassung an LEP 7.2.4 Z sind hier wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu ergänzen. Das Kapitel B II Siedlung und Freiraum wird zur Gänze neu gefasst und enthält, wie alle Fachkapitel, ein Leitbild vorweg gestellt. Dieses kann zusammenfassend als kooperativ, kompakt, funktional und sozial ausgewogen skizziert werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf Hauptsiedlungsbereiche, primär im Einzugsbereich der Haltepunkte des Schienenverkehrs konzentriert werden. Dabei sind vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung zu nutzen, um die regionalen Freiräume in ihrer Funktion erhalten zu können. Ebenfalls zur Gänze fortgeschrieben wird das Kapitel B III Verkehr. Rückgrat des regionalen Verkehrsgeschehens ist und bleibt der öffentliche Verkehr. Der gestiegenen Bedeutung des Radverkehrs wird Rechnung getragen. Beim motorisierten Individualverkehr sind Verbesserungen im Bestand anzustreben. Beim Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen werden die Ziele und Grundsätze zu den Bodenschätzen übernommen, da diese ebenfalls erst vor kurzem

fortgeschrieben wurden. Auch bei der wirtschaftlichen Entwicklung soll verstärkt auf Kooperation und ausgewogene Strukturen in allen Teilräumen gesetzt werden. Aufbauend auf den spezifischen wirtschaftlichen Stärken der Region soll ein innovatives, weltoffenes Klima die Wettbewerbsfähigkeit sichern. Verbrauchernahe Versorgungsstrukturen sollen für kurze Wege und gute Erreichbarkeit sorgen. Da prägend für die Kulturlandschaft, soll eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln erhalten werden. Die Energieerzeugung soll soweit möglich, regenerativ erfolgen. Unter Berücksichtigung von Belastungsgrenzen soll der hohe Freizeitwert der Region erhalten und weiterentwickelt werden.

Leitprinzip der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in der Region. Entwicklungsmaßstab ist die Nachhaltigkeit. Damit soll der zentralen Bedeutung von Freiraum, Natur und Landschaft für die große Lebensqualität und den hohen Freizeitwert der Region München Rechnung getragen werden und sichergestellt werden, dass dieser herausragende „weiche Standortfaktor“ auch künftig ein entscheidender Wettbewerbsvorteil der Region München ist.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Fortschreibung von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze finden ihren Niederschlag in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung des BayLplG (Art. 5) und im LEP. Umweltziele, die im Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, lassen sich verbal wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch:

- Sicherung der Lebensgrundlagen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum
- Vermeiden von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigungen)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturraumes
- Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten
- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse
- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster
- Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger Freiraumstrukturen
- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundstrukturen

Schutzgut Boden:

- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Schutzgut Wasser

- Sicherung der Qualität des Grundwassers
- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer

- Vorbeugender Hochwasserschutz

Schutzgut Luft/Klima

- Vermeidung von Luftverunreinigungen
- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Schutzgut Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder
- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgutübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu stellen, in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind als relevante gesetzliche Grundlagen insbesondere zu nennen: Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG), die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie.

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“

Bezogen auf das Schutzgut Boden haben sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind vor allem in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 31 b WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und der sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (DSchG) relevant. Für die anhängige Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmälern (Art. 4 bis 6 DSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 DSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie für die kommunale Bauleitplanung stellt das BauGB dar.

Die genannten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans München berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Wichtige Intention des Fortschreibungsentwurfs ist es, die Umweltsituation in der Region im Sinne dieser Umweltziele zu sichern und zu verbessern.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes der Region München kann auf das Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München aus dem Jahr 2009 zurückgegriffen werden, welches in seinen Kernaussagen immer noch Bestand hat und aus dem im Folgenden zitiert wird.

Die Region München zeigt einen repräsentativen Ausschnitt aus allen Natur- und Kulturräumen des nördlichen Alpenvorlandes. Im Norden und Osten erstreckt sich das Tertiärhügelland, im Westen und Osten Altmoränengebiet, im Süden grenzt Jungmoränenlandschaft an. Im Zentrum der Region liegt die Münchner Ebene, die in diese umgebenden Hügellandschaften eingelagert ist und auf der sich die Landeshauptstadt München sowie ein Großteil des Verdichtungsraumes ausbreiten. Mit Lech, Amper und Isar queren drei Alpenflüsse unterschiedlicher Prägung die Region.

Die naturräumliche Vielfalt spiegelt sich in der reichen Ausstattung an Lebensräumen seltener und gefährdeter Arten wieder, wie z.B.:

- Flachgründige Terrassenstandorte und Hangquellen, insbesondere im Tertiärhügelland
- Trockenstandorte im Bereich der Lechheiden, des Isartals sowie der Heidelandschaft im Norden Münchens (Fröttmaninger Heide)
- Fließgewässerlebensräume einschließlich Auen mit Auwäldern und einem Mosaik von trockenen Flussterrassen und Überschwemmungszonen
- Gewässerlebensräume der Stillgewässer, insbesondere der großen Seen des Alpenvorlandes Ammersee und Starnberger See
- Moorstandorte im Bereich der Jungmoränenlandschaften im Süden der Region, in den Flussniederungen sowie Reste der Niedermoore am Nordrand der Münchner Ebene (Dachauer Moos, Freisinger Moos, Erdinger Moos)
- Reste naturnaher Wälder, insbesondere in steileren Lagen der Jungmoränenlandschaften und des Tertiärhügellandes, entlang der Flüsse und der Heidelandschaft im Norden Münchens.

Die Region München verfügt aufgrund ihrer geographischen Lage zwischen Alpen und Donaauraum über eine herausragende Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Herausragende Verbundachsen sind:

- Isartal mit den Isarauen: Eine der grundlegenden Verbundlinien in Bayern, verbindet den Alpenraum mit dem Donaauraum
- Lechauen und Leitenhänge: Gehört ebenfalls zu den grundlegenden Verbundlinien in Bayern, verbindet den Alpenraum mit dem Donaauraum und dem Jura
- Ampertal: Eine der wenigen großen, naturraumübergreifenden Verbundachsen in Bayern mit noch nahezu durchgehenden Band an Auwald-Altwasserkomplexen.

Die wichtigsten Bausteine des Schutzgebietssystems in der Region München sind Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete. Derzeit ist ca. 1 % der Region als Naturschutzgebiet gesichert (ca. 5.600 ha). Der Flächenanteil der Natura 2000-Gebiete beträgt ca. 7 % (38.600 ha). Unter den Natura 2000-Gebieten befindet sich allerdings ein Großteil der Naturschutzgebiete.

Höhere Flächenanteile werden im Ammer-Loisach-Hügelland, in den Lech-Wertach-Ebenen (Großflächenbiotope der Lechauen und –leiten), in Teilbereichen der Münchner Ebene und im Ampertal erreicht.

Ca. weitere 22 % der Regionsfläche sind Landschaftsschutzgebiete (ca. 122.000 ha). Der Schwerpunkt liegt dabei in den großen Flussauen, Wäldern der Südlichen Münchner Ebene, Moränen- und Seenbeckenlandschaften (einschließlich der großen Wasserflächen von Ammersee und Starnberger See) sowie in den großen Parkanlagen der Stadt München.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung: Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Wesentliche Intention der Regionalplan-Gesamtfortschreibung ist es, die Entwicklung so zu lenken und so zu gestalten, dass Naturhaushalt und Umweltsituation gesichert und da, wo diese in Mitleidenschaft gezogen sind, möglichst verbessert werden. In diesem Sinne wird auf die beiden vorangegangenen Teilfortschreibungen „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ und „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ verwiesen. Diese sollen zwar im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht erneut geändert werden, sind aber in das Gesamtgefüge eingebunden.

Die Teilfortschreibung „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ (zum 01.11.2014 in Kraft getreten) diene der Umsetzung der Erkenntnisse und Zielsetzungen des Landschaftsentwicklungskonzeptes in Ziele und Grundsätze des Regionalplans und damit der Erhaltung und Verbesserung des Umweltzustandes der Region. Im Zuge dieser Fortschreibung wurden u.a., in Ergänzung und Stärkung des Schutzgebietssystems, 97.000 ha Landschaftliche Vorbehaltsgebiete mit detaillierten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen ausgewiesen. Weiter wurden ein regionales Biotopverbundsystem sowie ein Netz aus 16 Regionalen Grünzügen verbindlich festgelegt sowie ein kohärentes Bündel von Zielen und Grundsätzen zum Erhalt und zum Schutz der einzelnen Schutzgüter formuliert. Wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind im Zuge der gegenständlichen Gesamtfortschreibung noch zu ergänzen.

Auch die Teilfortschreibung „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ trägt mit der Formulierung von Nachfolgefunktionen zum Erhalt und zur Aufwertung des Umweltzustandes bei. Die Nachfolgefunktionen sind im Zuge der anhängigen Gesamtfortschreibung nun als verbindliche Ziele festzulegen. Diese Nachfolgefunktionen beinhalten dabei auch Biotopentwicklung sowie naturorientierte landwirtschaftliche Nutzung.

Die gegenständliche Gesamtfortschreibung und die o.g. Teilfortschreibungen sind untereinander abgestimmt und kohärent. Überfachliche Koordination ist schließlich Wesen und Kern der Regionalplanung. Zielsetzung der anhängigen Gesamtfortschreibung ist es, Wachstum und Entwicklung so zu lenken, dass der Umweltzustand bewahrt und, wenn möglich, verbessert wird. Dies soll u.a. mit einer kompakten Siedlungsentwicklung, mit Vorrang der Innenentwicklung und einer möglichst hohen Verlagerung von Fahrten im motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen und auf den nichtmotorisierten Verkehr sowie der Förderung der regenerativen Energien erreicht werden. Anzumerken ist dabei auch, dass mit einer Regionalplan-Fortschreibung sich noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben. Diese sind im Zuge der nachgeordneten Planungen und Genehmigungen zu verzeichnen. Hierfür gibt der Regionalplan die Richtung vor und diese ist eindeutig im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Gesamtfortschreibung des Regionalplans bliebe die Regionalplanung mit den jüngst fortgeschriebenen und aktualisierten Kapiteln „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ quasi auf halben Weg zu einer nachhaltigen Region stehen. Ein kohärentes, aufeinander abgestimmtes Gesamtgefüge fehlte. Auch würde den Intentionen des LEP 2013 nicht Folge geleistet. Angestoßenen Entwicklungen und zentralen regionalen Herausforderungen würde nur unzureichend Rechnung getragen. Dies könnte zum Nachteil der Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und nicht zuletzt des kulturellen Erbes gereichen. Der herausragende „weiche Standortfaktor“ der Region München könnte in Mitleidenschaft gezogen werden.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die anhängige Gesamtfortschreibung dient der Vermeidung oder der Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen. Sie ist ein Instrument der planerischen Konfliktbewältigung bzw. Konfliktminimierung. Relevante Auswirkungen, insbesondere auch auf Gebiete besonderer Umweltrelevanz und potentielle Umweltkonflikte sind dabei erst bei konkreten Einzelprojekten, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln, erkennbar. Eine Beurteilung kann deshalb auch erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Abschichtung: Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG). Seitens des Regionalen Planungsverbandes München erfolgt eine Beurteilung und eine planerische Bewertung der Umweltauswirkungen konkreter Planungen und Projekte regelmäßig im Zuge von Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf der regionalplanerischen Ebene sind grundsätzlich verschiedene Planungsphilosophien bzw. Strategien denkbar:

Eine alternative Strategie wäre, die regionalplanerische Steuerung auf ein Minimum zurückzufahren. Dies birgt die Gefahr eines unkoordinierten Nebeneinanders fachlicher und örtlicher Planungen zum Nachteil einer zukunftsgerichteten regionalen Entwicklung. Kurzfristige, betriebswirtschaftliche Aspekte gewännen voraussichtlich an Gewicht. Eine

nachhaltige, d.h. ökologisch, sozial und ökonomisch ausgewogene regionale Entwicklung, mit gleichwertigen Lebens- und Arbeitsverhältnissen in allen regionalen Teilräumen und gleichzeitig hohem Umweltstandard, ließe sich so kaum realisieren.

Eine weitere regionalplanerische Strategie könnte darin liegen, zu versuchen Wachstum und Zuwanderung einzudämmen bzw. abzuwehren. Der Versuch der Abschottung würde aber schon deshalb scheitern, da innerhalb der EU Freizügigkeit der Wohnortwahl herrscht. Reduzierte Bauflächenausweisung würde zu einer massiven Kostenexplosion der ohnehin sehr hohen Grund und Bodenpreise und zu nicht tragbaren sozialen Verwerfungen führen. Wachstumschancen blieben ungenutzt. Wettbewerbsvorteile würden ins Gegenteil verkehrt.

Der mit der Gesamtfortschreibung eingeschlagene Weg mit den Leitprinzipien gleichwertige Wohn- und Arbeitsverhältnisse und nachhaltige Entwicklung scheint daher alternativlos.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen regelmäßig durch Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes München im Zuge der Beteiligung bei konkreten Projekten. Des Weiteren wirkt der regionale Planungsverband an zahlreichen regionalen Initiativen, Arbeitskreisen etc. mit, um zu erreichen, dass raumrelevante Planungen und Maßnahmen den regionalplanerischen Erfordernissen entsprechen.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Fünfundzwanzigsten Änderung des Regionalplans München. Die Aussagen der Umweltprüfung sind dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt. Dabei sind im derzeitigen Planungsstadium konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen noch nicht möglich. Diese sind erst bei späteren Projekten, in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens, zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Die gegenständliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans trägt vor allem der demographischen und verkehrlichen Entwicklung, der Energiewende sowie den Anforderungen aus dem LEP 2013 Rechnung und berücksichtigt die bestehenden Entwicklungskonzepte, insbesondere von Landkreisen und Kommunen. Sie bindet die beiden jüngsten Teilfortschreibungen des Regionalplans „Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ in ein stimmiges, nachhaltiges Gesamtkonzept. Leitprinzip ist die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Entwicklungsmaßstab ist die Nachhaltigkeit. Zielsetzung ist es, Wachstum und Entwicklung so zu lenken, dass der Umweltzustand bewahrt und, wenn möglich, verbessert wird. Erreicht werden soll dies insbesondere mit einer kompakten Siedlungsentwicklung der kurzen Wege, mit Vorrang der Innentwicklung, mit möglichst hohen Verkehrsanteilen im öffentlichen und nichtmotorisierten Verkehr sowie der Förderung regenerativer Energien.